

# Schulung EU-DSGVO Mitarbeiter/-innen der Hauptverwaltung

Personal

**H. Kirch**

28.02.2020



# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Meilenstein I

Das Bundesverfassungsrecht hat mit dem  
Urteil vom 15.12.1983 (Volkszählungsurteil)  
das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschaffen

# EU-Datenschutzgrundverordnung

- Eigentum der Daten
- Keine belanglosen Daten
- Grundsatz der Zweckbestimmung
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Erlaubnisvorbehalt im Datenschutz
- Kein Eingriff ohne Rechtsgrundlage

# EU-Datenschutzgrundverordnung

Datenschutz ist das  
Grundrecht  
zum Schutz der Privatsphäre

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Eckpunkte

- Inkrafttreten 25. Mai 2018 (Art. 99 EU-DSGVO)
- Meilenstein in der Weiterentwicklung des Datenschutzes
  - *Einheitliches Datenschutzrecht in der EU*
- Gestaltung als Verordnung
  - *Ablösung der EG-Datenschutzrichtlinie vom 24.10.1995*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Eckpunkte

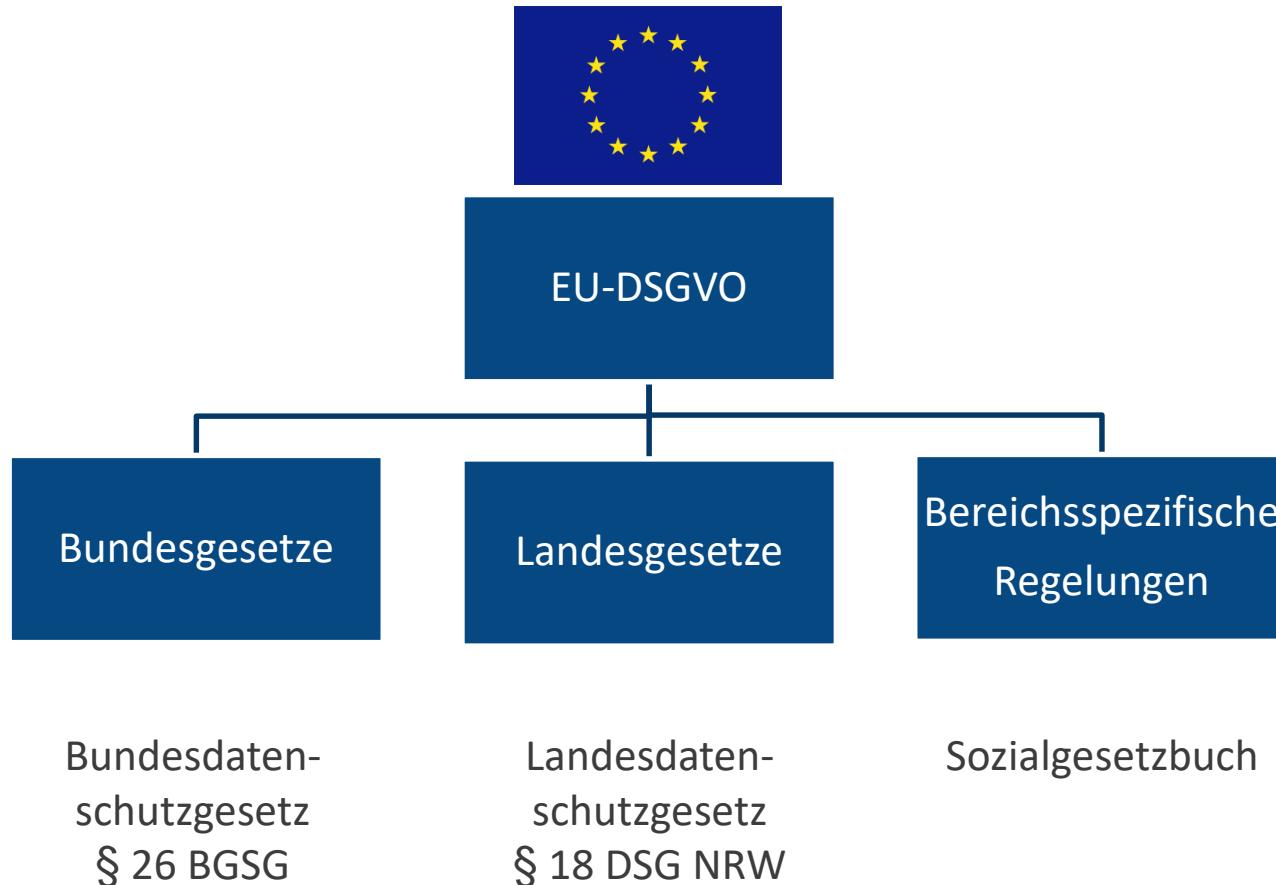
- Rechtscharakter
  - *Durchgriffswirkung*
- Öffnungsklausel
  - *ca. 50 bis 60 Öffnungsklauseln*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

Was ist geblieben?

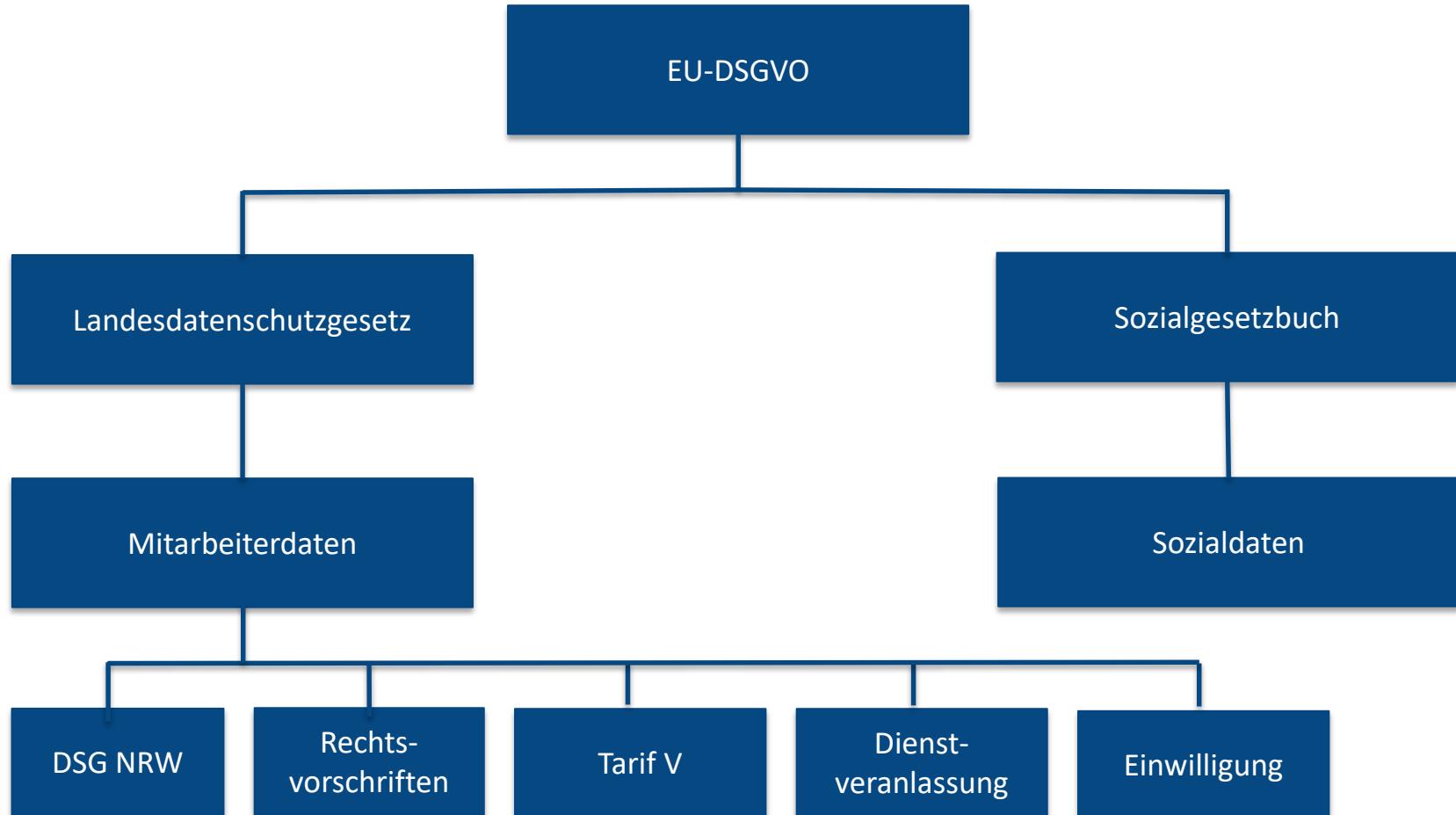
Was ist neu?

# EU-Datenschutzgrundverordnung



# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Systematik im Datenschutz



# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlage

Worauf ist nach der

EU-DSGVO

der Blick zu richten?

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlage

### Die Grundsätze

- des Erlaubnisvorbehalt Art. 6 u. 7 EU-DSGVO
- der Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO
- der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben Art. 6 Abs. 2 lit. c u. e EU-DSGVO
- der Erforderlichkeit Art. 5 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO
- der Zweckbestimmung Art. 5 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO

behalten ihre Bedeutung.

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Anwendungsbereich

→ Personenbezogene Daten (Art. 4 Abs. 1 EU-DSGVO)

*„Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen oder zumindest beziehbar sind und mit denen Rückschlüsse auf die Person möglich sind.“*

– Anwendung auf Daten Verstorbener

- Erwägungsgrund 27

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die EU-DSGVO in Art. 9 versteht unter besonderen Kategorien von personenbezogener Daten:

*„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ...“*

*Die Verarbeitung dieser Daten ist untersagt. Ausnahmen davon sind im Art. 9 EU-DSGVO und in nationalen Regelungen näher geregelt.*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Verarbeitung zulässig,

- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus dem Arbeitsrecht
- dem Recht der sozialen Sicherheit
- des Sozialschutzes

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- Kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person an dem Ausschuss der Verarbeitung besteht
- Anforderung an Einwilligung gilt auch für die Daten gem. Art. 9 EU-DSGVO
- Daten sind ausdrücklich in der Einwilligungserklärung auszuarbeiten

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Anwendungsbereich

→ Automatisierte/Dateigebundene Verfahren

— *Ganz oder teilweise automatisiertes Verfahren*

- *Speicherung in einem Dateisystem Art. 2 Abs. 1 EU-DSGVO manuelle Verfahren in strukturiertem Dateisystem*
- *Personalakte in Papierform*
- *Gehaltsakte in Papierform*
- *sonstige Akten in Papierform*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Verarbeitung personenbezogener Daten

### Verarbeitung Art. 4 Abs. 2 EU-DSGVO

→ Was bedeutet Verarbeitung im Sinne der EU-DSGVO

*„Verarbeitung ist jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben...usw.“*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Anwendungsbereich

### Normadressaten

→ EU-DSGVO – Verantwortliche – Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO

*„Jede natürliche Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.“*

→ Mitarbeiter/-innen im Verantwortungsbereich der Personalverwaltung

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Wofür ist der Normadressat verantwortlich?

- Auswahl der Auftragsdatenverarbeitung
- Erfüllung der Rechte der Betroffenen
- Dokumentation-, Transparenz- und Rechenschaftspflichten
  - *Meldung von Datenpanne*
  - *Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Wofür ist der Normadressat verantwortlich?

- Zulässigkeit der Verarbeitung
- Rechtmäßigkeit der Erhebung der Daten
- Rechtmäßigkeit der Nutzung der Daten
- Weitergabe der Daten an Dritte
- Archivierung der Daten
- Löschung der Daten

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Grundsatz der Vertraulichkeit

→ Informationszugang nur für Befugte

- Zugriffskonzept
- Verpflichtungserklärungen auf die Vertraulichkeit
- Nachweis

# EU-Datenschutzgrundverordnung



# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlagen für den Personalbereich

→ Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. lit. b DSGVO)

– *Arbeitsvertrag*

→ Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung  
(Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

– *Rechtsnormen*

– *Tarifvertrag*

– *Dienstvereinbarungen*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlagen für den Personalbereich

→ Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

- *Freiwillig*
- *Schriftform*
- *Widerrufsmöglichkeit*
- *Getrennte Dokumentation*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlage

→ Dienstvereinbarungen

- *SAP*
- *GLAZ*
- *ISmed3*
- *MDconnect*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlage

→ Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (§ 18 DSG NRW)

- *Organisatorische, personelle und soziale Maßnahmen*
- *Eingehung, Durchführung, Beendigung, Abweichung  
Beschäftigungsverhältnis*
- *Personalplanung und Personaleinsatz*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechtsgrundlage

### Bewerbungen

- Softgarden – geregelter Ablauf
- Löschfristen
- Grundsätze:
  - *Lösung wenn hierzu kein Vertrag entsteht*
  - *Verlängerung – Einwilligungserklärung*
  - *AGG - Gleichbehandlungsgesetz*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Transparenzpflichten

### → Informationspflichten

- *Datenerhebung und Datenverarbeitung (Art. 13, 14 DSGVO)*
- *Homepage*
- *Information hieraus:*
  - *Vergabeverfahren*
  - *Verträge mit Externen*
  - *Kundenkontakt – Dienstleister/Versicherte*
  - *Call-Center*
  - *Pflege Informationsblätter*
  - *Mitarbeiterinformation*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Transparenzpflichten

→ Inhalte der Informationspflichten

- *Kontaktdaten des Verantwortlichen*
- *Zweck der Datenverarbeitung*
- *Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung*
- *Empfänger der Daten*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Transparenzpflichten

- *Dauer der Datenspeicherung/Löschfrist*
- *Rechte der Betroffenen*
- *Beschwerderecht*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft
  - *Art. 15 EU-DSGVO*
- Recht auf Berichtigung
  - *Art. 16 EU-DSGVO*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Rechte der Betroffenen

→ Recht auf Löschung

— *Art. 17 EU-DSGVO*

→ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

— *Art. 18 EU-DSGVO*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenpanne

- Rechtsgrundlage § 83 a SGB X oder § 59 DSG NRW
- Datenpanne

*Eine Datenpanne ist gemäß Art. 4 Nr. 12 DSGVO eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,*

- *die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, führen.*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenpanne

- oder zur unbefugten Offenlegung beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden.

*Die Datenpanne im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO, Art. 32 DSGVO ist in ihrem Anwendungsbereich umfassender Natur.*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenpanne

- Unverzügliche Anzeige an Vorgesetzten/Datenschutzbeauftragten
- Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde (72 Stunden Frist)
- Sozialdaten Meldepflicht gegenüber Rechtsaufsicht/Landesdatenschutzbehörde
- Leitfaden im Umgang mit einer Datenpanne
  - *Intranet*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenschutzbeauftragter

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
  - Überwachungsfunktion
  - Beratungsfunktion
  - Ansprechstelle:
    - Verschwiegenheit
  - Schulung der Mitarbeiter/-innen
  - Weisungsunabhängigkeit bei Ausüben der Tätigkeit

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Auftragsdatenverarbeitung

### Definition

*„Ein Auftragsverarbeiter ist nach der EU-DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Pflichten in der Auftragsdatenverarbeitung

### Auftraggeber

- *Verantwortung bleibt beim Auftraggeber*
- *Sorgfältige Auswahl des Dienstleisters*
- *Schriftlicher Vertrag*
- *Kontrolle und Überwachung*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Pflichten in der Auftragsdatenverarbeitung

### Auftraggeber

- *Einräumung Zugangsrecht*
- *Weisungsabhängigkeit*
- *Prüfung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen beim Auftragnehmer (Art. 28 Abs. 1 EU-DSGVO)*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Pflichten in der Auftragsdatenverarbeitung

### Auftragsnehmer

- *Weisungsgebundenheit*
- *Keine Unterauftragnehmer ohne Zustimmung*
- *Meldepflicht bei Vorkommnissen*
- *Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und Sicherung Art. 28 Abs. 3 c, 32 EU-DSGVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Pflichten in der Auftragsdatenverarbeitung

### Auftragsnehmer

- *Verpflichtung des Personals auf Datengeheimnis*
- *Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses*
- *Regelung zu Rechten der Betroffenen*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Pflichten in der Auftragsdatenverarbeitung

### Meldepflichten

- *Aufsichtsbehörde*
  - § 80 SGB X (Sozialdaten)
  - *Beachtung im Verfahren*
- *Prüfpflicht nach 2 Jahren, ob Voraussetzungen noch vorliegen.*
- *Verwendung grundsätzlich MDK-Mustervertrag*
- *Dokumentation*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Verarbeitungsverzeichnis

Jede/Jeder Verantwortliche muss ein Verarbeitungsverzeichnis führen.

- *Nachweis von Informations- und Dokumentationspflicht*
- *Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses*
  - *Zweck der Verarbeitung*
  - *Empfänger der Datei*
  - *Kontaktdaten*
  - *Beschreibung der Daten*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Verarbeitungsverzeichnis

- *Löschfristen*
- *Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen*
- *Verwendung der internen Muster*
- *Durchführen einer Risikoanalyse über den Verarbeitungsprozess*
- *Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Speicherdauer und Aufbewahrungsfristen im Arbeitsverhalten

### Grundsatz der Speicherbegrenzung

#### → *Aufbewahrungsfristen*

- *Keine Löschung, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausarbeitung und Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind (Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO)*

#### → *Bewerberdaten*

- *6 Monate nach Zeitpunkt der Absage*

#### → *Dokumentation der Arbeitszeit*

- *Mindestens 2 Jahre (ArbZG, JArbSchG, MikoC, MuSchG)*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Speicherdauer und Aufbewahrungsfristen im Arbeitsverhalten

- *Unterlagen über Arbeitsfälle*
  - *3 Jahre als bindende Feststellung der Leistungspflicht (113 SGB VII)*
- *Ansprüche auf regelmäßige wiederkehrende Leistungen aus betrieblichen Altersversorgung*
- *Unterlagen mit steuerlicher Relevanz 6 bzw. 10 Jahre (§ 147 AO)*
- *Entgelt-Abrechnungsunterlagen 6 Jahre (§ 28 f. SGB IV, 147 AO)*
- *Lohnkarten 6 Jahre (§ 41 Abs. 1 S. 9. EStG)*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Zusammenkommen ist ein Beginn**

**Zusammenbleiben ist ein Fortschritt**

**Zusammenarbeiten ist ein Erfolg**